

Verordnung über die Ursprungsbeglaubigung (VUB)

vom 4. Juli 1984 (Stand am 1. Februar 2000)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 7 Absatz 2 des Zollgesetzes¹

und die Artikel 3, 4 Absatz 1 und 5 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982² über
ausenwirtschaftliche Massnahmen,

in Ausführung des Artikels 11 des Internationalen Abkommens vom 3. November
1923³ zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten sowie des Artikels 2 und der Anla-
gen D.1, D.2 und D.3 des Internationalen Übereinkommens vom 18. Mai 1973⁴ zur
Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für Ursprungsbeglaubigungen, die im Aussenhandel ver-
wendet werden. Ausgenommen sind die Ursprungsbeglaubigungen, die aufgrund in-
ternationaler Verträge über den Warenverkehr oder des Zollpräferenzenbeschlusses
vom 9. Oktober 1981⁵ ausgestellt werden.

² Die Verordnung gilt in der Schweiz und ihren Zollanschlussgebieten.

Art. 2 Ursprung

Eine Ware hat ihren Ursprung in dem Staat oder der Staatengruppe, wo sie entweder
vollständig erzeugt oder genügend bearbeitet oder verarbeitet wurde.

Art. 3 Ursprungsbeglaubigungen

¹ Ursprungsbeglaubigungen (Ursprungszeugnis, Ursprungsbescheinigung, Inlandbe-
glaubigung) dienen zum Nachweis des Ursprungs, des Wertes oder des Preises einer
Ware. Sie enthalten weitere zur Identifikation der Ware notwendige Angaben.

AS 1984 913

¹ SR 631.0

² SR 946.201

³ SR 0.631.121.1

⁴ SR 0.631.20

⁵ SR 632.91

² Das Ursprungszeugnis ist eine amtliche Urkunde, die auf dem hiefür vorgesehenen Formular (Anhang 2) errichtet wird. Es muss in allen seinen Teilen der Wahrheit entsprechen.

³ Die Ursprungsbescheinigung wird auf Handelsfakturen und anderen Dokumenten errichtet.

⁴ Die Inlandbeglaubigung wird auf Handelfakturen oder anderen Dokumenten zuhanden einer Beglaubigungsstelle errichtet und gilt nur im Inland.

Art. 4 Beglaubigungsstellen

¹ Die in Anhang 1 aufgeführten Beglaubigungsstellen erteilen in ihrem Zuständigkeitsgebiet niedergelassenen Personen und Firmen die Ursprungsbeglaubigungen.

² Im Interesse der Warenausfuhr können die Beglaubigungsstellen ausnahmsweise für Personen und Firmen, die nicht in ihrem Zuständigkeitsgebiet niedergelassen sind, Ursprungsbeglaubigungen ausstellen, wenn:

- a. die betreffende Ware in ihrem Zuständigkeitsgebiet hergestellt worden ist
und
- b. die nach Absatz 1 zuständige Beglaubigungsstelle einverstanden ist.

³ Das Staatssekretariat für Wirtschaft (seco)⁶ kann im Einzelfall namentlich aus fachlichen Gründen weitere Ausnahmen bestimmen.

Art. 5 Tatsachenbescheinigung

Die Beglaubigungsstellen können neben dem Ursprung, Wert oder Preis weitere nachweisbare Tatsachen in bezug auf eine Ware bescheinigen, namentlich den Staat oder die Staatengruppe, von wo aus eine Ware versandt wird.

2. Abschnitt: Ursprungskriterien

Art. 6 Schweizer Ursprung

Eine Ware hat schweizerischen Ursprung, wenn sie in der Schweiz vollständig erzeugt oder genügend bearbeitet oder verarbeitet wurde.

Art. 7 Vollständig erzeugte Waren

Als vollständig in der Schweiz erzeugt gelten:

- a. mineralische Erzeugnisse, die hier aus dem Boden gewonnen worden sind;
- b. pflanzliche Erzeugnisse, die hier geerntet worden sind;
- c. hier geborene oder ausgeschlüpfte und aufgezogene Tiere;

⁶ Ausdruck gemäss Art. 21 Ziff. 20 der V vom 17. Nov. 1999, in Kraft seit 1. Juli 1999 (AS 2000 187). Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

- d. Erzeugnisse, die von hier gehaltenen lebenden Tieren gewonnen worden sind;
- e. Jagdbeute und Fischfänge, die hier erzielt worden sind;
- f. Erzeugnisse ihrer Hochseefischerei und andere von ihren Schiffen aus dem Meer gewonnene Erzeugnisse;
- g. Waren, die an Bord ihrer Fabriksschiffe ausschliesslich aus Erzeugnissen nach Buchstabe f hergestellt worden sind;
- h. Altwaren, die hier gesammelt worden sind und nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können;
- i. Abfälle, die hier bei einer Produktionstätigkeit anfallen;
- k. Waren, die hier ausschliesslich aus Erzeugnissen nach den Buchstaben a–i hergestellt worden sind.

Art. 8 Genügende Bearbeitung oder Verarbeitung

¹ Eine Ware ist genügend bearbeitet oder verarbeitet, wenn:

- a. der Wert aller zu ihrer Herstellung verwendeten Materialien ausländischen Ursprungs 50 Prozent ihres Ausführpreises nicht übersteigt oder
- b. die Ware aufgrund der Bearbeitung oder Verarbeitung unter eine andere vierstellige Nummer des Schweizerischen Gebrauchszolltarifs⁷ einzureihen ist, als die zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse ausländischen Ursprungs oder sie gemäss Anhang 4 als Ursprungserzeugnis gilt.

² Nicht als genügende Bearbeitung oder Verarbeitung gelten Arbeiten, die ausschliesslich aus einem oder mehreren der folgenden Vorgänge bestehen:

- a. Behandlungen, die zur Erhaltung der Waren während des Transports oder der Lagerung erforderlich sind;
- b. Behandlungen, die zur Verbesserung der Aufmachung oder Handelsgüte der Waren oder zur Vorbereitung für den Transport dienen, wie das Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken, das Zusammenstellen und Einordnen von Waren sowie das Umpacken;
- c. einfaches Zusammensetzen;
- d. einfaches Mischen von Waren, wenn sich das Erzeugnis durch seine Merkmale nicht wesentlich von den gemischten Waren unterscheidet.

Art. 9 Zubehör, Ersatzteile und Werkzeugausstattungen

¹ Zubehör, Ersatzteile und Werkzeugausstattungen haben den gleichen Ursprung wie die Geräte, Maschinen, Apparate oder Fahrzeuge, mit denen zusammen sie als übliche Ausrüstung geliefert werden.

⁷ SR 632.10 Anhang

² Nachträglich gelieferte wesentliche Ersatzteile haben den gleichen Ursprung wie die betreffenden Geräte, Maschinen, Apparate oder Fahrzeuge, wenn:

- a. das Bestimmungsland dies für die Einfuhr verlangt und
- b. die Ware aufgrund der Bearbeitung oder Verarbeitung unter eine andere vierstellige Nummer des Schweizerischen Gebrauchszolltarifs⁸ einzureihen ist, als die zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse ausländischen Ursprungs oder sie gemäss Anhang 4 als Ursprungserzeugnis gilt.

³ Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Waren, deren Einfuhr in die Schweiz der Verordnung vom 7. März 1983⁹ über die Überwachung der Einfuhr unterstellt ist.

3. Abschnitt: Ausstellen von Ursprungsbelegungen

Art. 10 Ausstellen und Widerruf von Ursprungsbelegungen

¹ Ursprungsbelegungen dürfen nur durch Belegungsstellen ausgestellt werden.

² Die Belegungsstellen sind befugt, für das Ausstellen von Ursprungsbelegungen Gebühren zu erheben.

³ Wurde eine Ursprungsbelegung zu Unrecht ausgestellt, so ordnet die Belegungsstelle ihren Rückruf an. Bleibt der Rückruf erfolglos oder befindet sich die zu Unrecht ausgestellte Ursprungsbelegung bereits nicht mehr in der Schweiz, so verfügt das seco ihren Widerruf. Es teilt den Widerruf dem Antragsteller und der Belegungsstelle mit, bei gefälschten oder zu Unrecht erwirkten Ursprungsbelegungen auch dem Warenempfänger und den zuständigen Behörden des Empfängerlandes.¹⁰

Art. 11 Anspruch auf eine Ursprungsbelegung

¹ Personen oder Firmen, die Waren herstellen oder damit handeln, haben Anspruch auf eine Ursprungsbelegung, wenn sie:¹¹

- a.¹² die ihnen nach Artikel 12 und gemäss den Vereinbarungen nach Artikel 12a obliegenden Pflichten erfüllen;
- b. allfällige Überprüfungen ermöglichen (Art. 13 und 14) und
- c. die von der Belegungsstelle festgelegte Gebühr entrichten.

² Ist der Antragsteller eine Firma, so muss er im Handelsregister eingetragen sein.

⁸ SR 632.10 Anhang

⁹ [AS 1983 361, 1994 1328 Art. 13 Ziff. 1, 1995 5650, AS 1997 1704 Art. 28 Bst. c].
Siehe heute die Güterkontrollverordnung vom 25. Juni 1997 (SR 946.202.1).

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Nov. 1987, in Kraft seit 1. Jan. 1988 (AS 1987 2675).

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Nov. 1987, in Kraft seit 1. Jan. 1988 (AS 1987 2675).

¹² Fassung gemäss Ziff. II der V vom 18. Aug. 1993 (AS 1993 2429).

Art. 12¹³ Pflichten des Antragstellers, Lieferanten und Herstellers

¹ Der Antragsteller muss die Ursprungsbeglaubigung auf dem vorgesehenen Formular (Anhang 3) bei der zuständigen Beglaubigungsstelle (Art. 4) beantragen (Anhang 1). Ist eine Firma Antragstellerin, so muss sie im Handelsregister eingetragen sein.

² Der Antragsteller hat zur Beglaubigung des inländischen Ursprungs einer Ware die im Beglaubigungsgesuch (Anhang 3) verlangten Angaben und Erklärungen vollständig und wahrheitsgetreu zu machen und sie mit nachprüfbaren Unterlagen zu belegen.

^{2bis} Zur Beglaubigung des ausländischen Ursprungs einer Ware ist er zudem verpflichtet, der Beglaubigungsstelle eine im Ursprungs- bzw. Transitland der Ware von einer zuständigen Stelle ausgestellte Ursprungsbeglaubigung (Basis- bzw. Nachfolgezeugnis) oder eine gleichwertige amtliche Bescheinigung vorzulegen. Er muss nachweisen können, dass diese Dokumente zu den zu beglaubigenden Waren gehören. Wird dieser Nachweis verlangt, so hat er vorzulegen:

- a. die auf ihn lautende Rechnung des Warenlieferanten, der die ausländische Ursprungsbeglaubigung oder Bescheinigung erwirkt hat, und, wenn dies nicht ausreicht oder nicht möglich ist,
- b. Verschiffungs-, Transport- und Zolldokumente oder Vertrags- und Zahlungsunterlagen.

³ Der Antragsteller sowie der in der Schweiz niedergelassene Lieferant und Hersteller müssen den von der Beglaubigungsstelle mit Abklärungen beauftragten Personen die erforderlichen Auskünfte erteilen, Einsicht in die Unterlagen und Zutritt zu den Betriebsräumen gewähren.

Art. 12a¹⁴ Vereinfachung im Verfahren

¹ Die Beglaubigungsstellen können mit Personen und Firmen Vereinbarungen über Vereinfachungen im Verfahren für die Ausstellung von Ursprungsbeglaubigungen abschliessen, wenn:

- a. die betreffenden Personen und Firmen häufig Waren ausführen,
- b. die Kontrolle der Ursprungsseigenschaft der Waren gewährleistet ist, und
- c. keine Beeinträchtigungen in den Wettbewerbsverhältnissen zu erwarten sind.

² Die Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das seco.

Art. 13 Pflichten der Beglaubigungsstelle

¹ Die Beglaubigungsstelle prüft soweit erforderlich die Richtigkeit der Angaben, die in der Ursprungsbeglaubigung bescheinigt werden. Sie muss die Ursprungsbeglau-

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Nov. 1987, in Kraft seit 1. Jan. 1988 (AS 1987 2675).

¹⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. Aug. 1993 (AS 1993 2429).

bigung verweigern, wenn der Antragsteller die Anspruchsvoraussetzungen nach Artikel 11 nicht erfüllt.¹⁵

² Besteht begründeter Verdacht oder wird festgestellt, dass Vorschriften dieser Verordnung verletzt worden sind, erstattet die Beglaubigungsstelle dem seco Meldung. Sie übergibt ihm die Beweismittel.

³ Die Organe, Angestellten und Beauftragten der Beglaubigungsstelle unterstehen dem Verantwortlichkeitsgesetz¹⁶ und der Schweigepflicht nach Artikel 320 des Strafgesetzbuches¹⁷.

4. Abschnitt: Kontrollen

Art. 14 Abklärungen durch die Beglaubigungsstelle und das seco

¹ Die Beglaubigungsstelle kann die Angaben des Antragstellers jederzeit durch geeignete Abklärungen nachprüfen; sie kann Auskünfte über Standort und Versand der Waren sowie Muster verlangen.

² Das seco kann vor und nach der Ausfuhr Abklärungen über die in einer Ursprungsbeglaubigung gemachten Angaben anordnen.

³ Der Antragsteller trägt die Kosten der Abklärungen.

Art. 15 Mitwirkung der Zollorgane

¹ Die Zollorgane prüfen bei der Warenausfuhr die den Begleitpapieren beigefügten Ursprungsbeglaubigungen auf Weisung der Oberzolldirektion. Diese handelt im Einvernehmen mit dem seco.

² Die Zollorgane halten eine Sendung zurück oder entnehmen ihr Muster, wenn es die Beglaubigungsstelle, die die Ursprungsbeglaubigung ausgestellt hat, oder das seco verlangt.

³ Besteht begründeter Verdacht, dass eine strafbare Handlung nach dieser Verordnung vorliegt, so halten die Zollorgane die Sendung und die Ursprungsbeglaubigung zurück.

⁴ Die Zollorgane nehmen über den Tatbestand nach Absatz 3 ein Protokoll auf und lassen es vom Zollmeldepflichtigen oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnen. Wird die Unterzeichnung verweigert, so ist dies im Protokoll zu vermerken. Das Protokoll wird mit der Ursprungsbeglaubigung und weiteren Beweismitteln (Muster usw.) dem seco übergeben.

¹⁵ Zweiter Satz eingefügt durch Ziff. I der V vom 30. Nov. 1987, in Kraft seit 1. Jan. 1988 (AS 1987 2675).

¹⁶ SR 170.32

¹⁷ SR 311.0

5. Abschnitt: Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 16 Aufgaben des seco

¹ Das seco übt die unmittelbare Aufsicht über die Beglaubigungsstellen aus, soweit sie nach dieser Verordnung tätig sind.

² Es genehmigt die Gebührentarife der Beglaubigungsstellen.

³ In Zweifelsfällen kann das seco den Ursprung einer Ware festlegen.

Art. 17 Rechtsschutz

Verfügungen der Beglaubigungsstellen können mit Beschwerde beim seco angefochten werden.

6. Abschnitt: Strafbestimmungen

Art. 18 Widerhandlungen von Organen und Beauftragten einer Beglaubigungsstelle

1. Wer als Organ einer Beglaubigungsstelle in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an anderen Rechten zu schädigen oder sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, den Ursprung, den Wert oder den Preis einer Ware oder die Identität eines Antragstellers unrichtig bescheinigt,

wer mit Abklärungen über Tatsachen beauftragt ist, die in einer Ursprungsbeglaubigung bescheinigt werden sollen oder bescheinigt worden sind, und dabei in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an anderen Rechten zu schädigen oder sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten abgibt,

wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis 20 000 Franken.

3. Berichtigt der Beauftragte den falschen Befund oder das falsche Gutachten von sich aus und bevor die Ursprungsbeglaubigung verwendet wird, so kann der Richter von einer Bestrafung absehen.

Art. 19 Administrativmassnahmen

¹ Das Organ einer Beglaubigungsstelle, das sich trotz Verwarnung pflichtwidrig verhält, kann von der Beglaubigungsstelle seiner Funktion enthoben werden.

² Das Organ einer Beglaubigungsstelle, gegen das ein Strafverfahren wegen vorsätzlicher Widerhandlung gegen diese Verordnung eingeleitet worden ist, wird von der Beglaubigungsstelle für die Dauer des Verfahrens in seinen Funktionen eingestellt.

³ Das Organ einer Beglaubigungsstelle, das wegen vorsätzlicher Widerhandlung gegen diese Verordnung verurteilt worden ist, wird von der Beglaubigungsstelle seiner Funktionen enthoben.

⁴ Trifft die Beglaubigungsstelle die Administrativmassnahmen nach den Absätzen 1–3 nicht von sich aus, so kann das seco die Massnahmen verlangen.

⁵ Hat ein Organ einer Beglaubigungsstelle wiederholt unrichtige Ursprungsbeglaubigungen ausgestellt, so kann der Bundesrat dieser Stelle die Eigenschaft einer Beglaubigungsstelle aberkennen.

Art. 20 Fälschung von Ursprungsbeglaubigungen

1. Wer eine Ursprungsbeglaubigung in der Absicht, sie zu gebrauchen, fälscht oder verfälscht oder die echte Unterschrift einer Beglaubigungsstelle zur Herstellung einer unwahren Ursprungsbeglaubigung benützt, wer den Befund oder das Gutachten einer mit der Abklärung über den Ursprung, den Wert oder den Preis einer Ware beauftragten Person fälscht oder verfälscht oder die echte Unterschrift einer solchen Person zur Herstellung eines unwahren Befundes oder Gutachtens benützt,

wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis 20 000 Franken.

Art. 21 Erwirkung und Gebrauch unwahrer Ursprungsbeglaubigungen; Vortäuschung des Ursprungs

1. Wer bewirkt, dass das Organ einer Beglaubigungsstelle eine unwahre Ursprungsbeglaubigung ausstellt oder dass eine Person, die mit der Abklärung über den Ursprung, den Wert oder den Preis einer Ware beauftragt ist, einen unwahren Befund oder ein unwahres Gutachten abgibt,

wer eine Ursprungsbeglaubigung im In- oder Ausland für Waren gebraucht oder gebrauchen lässt, zu denen sie nicht gehört, wer eine gefälschte, verfälschte, unwahre oder widerrufenen Ursprungsbeglaubigung im In- oder Ausland gebraucht oder gebrauchen lässt,

wer auf andere Weise den Ursprung von Waren vortäuscht oder vortäuschen lässt,

wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis 20 000 Franken.

Art. 22 Unrechtmässiger Gebrauch von Geräten

Wer Geräte zum Fälschen oder Verfälschen einer Ursprungsbeglaubigung anfertigt oder sich verschafft, um sie unrechtmässig zu gebrauchen,

wer Geräte zur Ursprungsbeglaubigung unrechtmässig gebraucht,

wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.

Art. 23 Ursprungsbeglaubigungen des Auslandes

¹ Artikel 20 Ziffer 1 Absatz 1 wird auch auf ausländische Ursprungsbeglaubigungen angewendet.

² Die Artikel 21 Ziffer 1 Absätze 2 und 3 sowie 22 werden auch auf ausländische Ursprungsbeglaubigungen angewendet, wenn der Täter sie im Inland gebraucht oder gebrauchen lässt.

Art. 24 Übertretungen

1. Wer die Abklärungen über die in einer Ursprungsbeglaubigung bescheinigten oder zu bescheinigenden Tatsachen erschwert, behindert oder verunmöglicht, wer einer Vorschrift dieser Verordnung oder der Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes (Art. 26) oder einer unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Einzelverfügung zuwiderhandelt,¹⁸

wird mit Busse bis 5000 Franken bestraft.

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis 2000 Franken.

2.^{bis19} Wer bei einer örtlich nicht zuständigen Beglaubigungsstelle eine Ursprungsbeglaubigung erschleicht, wird mit Busse bis 5000 Franken bestraft.

3. Vorbehalten bleibt die Überweisung an den Strafrichter aufgrund der Artikel 285 oder 286 des Strafgesetzbuches²⁰.

Art. 25 Verwaltungsstrafverfahren

¹ Das Verwaltungsstrafrechtsgesetz²¹ ist anwendbar.

² Verfolgende und urteilende Verwaltungsbehörde ist das *seco*.

³ Das *seco* kann für die Untersuchung die Zollverwaltung oder die Beglaubigungsstellen beziehen.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 26 Regelung von Einzelheiten

Nach Anhören der interessierten Kreise kann das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement Einzelheiten betreffend die Ursprungskriterien (2. Abschnitt) regeln, soweit sie vorwiegend technischer Natur sind.

Art. 27 Aufhebung und Änderung des bisherigen Rechts

1. Die Ursprungszeugnisverordnung vom 9. Dezember 1929²² wird aufgehoben.

¹⁸ Fassung des Abs. 2 gemäss Ziff. I der V vom 30. Nov. 1987, in Kraft seit 1. Jan. 1988 (AS **1987** 2675).

¹⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 30. Nov. 1987, in Kraft seit 1. Jan. 1988 (AS **1987** 2675).

²⁰ SR **311.0**

²¹ SR **313.0**

²² [BS **10** 525; AS **1974** 1985, **1980** 266]

2. Die Verordnung vom 10. Januar 1972²³ über die Statistik des Aussenhandels wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 2

...

3. Die Verordnung vom 7. März 1983²⁴ über die Warenausfuhr wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 1

...

4. Die Verordnung vom 8. Dezember 1975²⁵ über die Einfuhr von Textilien wird wie folgt geändert:

Art. 11 Bst. a und b

...

Art. 28 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

²³ [AS 1972 86, 1974 1953, 1987 2367. SR 632.14 Art. 17 Abs. 2]

²⁴ [AS 1983 363, 1985 2023, 1990 147, 1991 33. SR 946.221 Art. 12 Abs. 1]

²⁵ [AS 1975 2533, 1982 1522. AS 1975 2533 Art. 9]

Anhang 1²⁶
(Art. 4)

Beglaubigungsstellen

Name	Zuständigkeit
Aargauische Industrie- und Handelskammer, Aarau	Kanton Aargau
Basler Handelskammer, Basel	Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft
Berner Handelskammer, Bern	Kanton Bern
Bündner Handelskammer, Chur	Kanton Graubünden
Freiburgische Industrie-, Dienstleistungs- und Handelskammer, Freiburg i. Ue.	Kanton Freiburg
Genfer Industrie- und Handelskammer, Genf	Kanton Genf
Glarner Handelskammer, Glarus	Kanton Glarus
Waadtländische Handels- und Industriekammer, Lausanne	Kanton Waadt
Handels-, Industrie- und Gewerkekammer des Kantons Tessin, Lugano	Kanton Tessin
Zentralschweizerische Handelskammer, Luzern	Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden
Neuenburger Industrie- und Handelskammer, Neuenburg	Kanton Neuenburg
Jurassische Handels- und Industriekammer, Pruntrut	Kanton Jura
Industrie- und Handelskammer St. Gallen-Appenzell, St. Gallen	Kantone St. Gallen, Appenzell A. Rh. und Appenzell I. Rh.
Walliser Handelskammer, Sitten	Kanton Wallis
Solothurnische Handelskammer, Solothurn	Kanton Solothurn
Thurgauer Industrie- und Handelskammer, Weinfelden	Kanton Thurgau
Handelskammer und Arbeitgebervereinigung Winterthur, Winterthur	Kanton Zürich: Bezirk Winterthur

²⁶ Fassung gemäss Ziff. II der V vom 18. Aug. 1993 (AS 1993 2429).

Name	Zuständigkeit
Zürcher Handelskammer, Zürich	Kantone Zürich (ausgenommen Bezirk Winterthur), Schaffhausen, Zug
Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer, Vaduz	Fürstentum Liechtenstein
Eidgenössische Zollverwaltung	

Die Zollämter sind befugt, für Transitwaren zu bescheinigen, dass diese nicht in den freien schweizerischen Verkehr gelangten, sondern unter Zollkontrolle geblieben und in der Schweiz nicht verändert worden sind.

Anhang 2
(Art. 3 Abs. 2)

<p>Exporteur Exportateur Esportatore Exporter</p>		<p>Nr. No.</p>
<p>Empfänger Destinataire Destinatario Consignee</p>	<p>URSPRUNGSZEUGNIS CERTIFICAT D'ORIGINE CERTIFICATE OF ORIGIN</p> <p>SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT CONFÉDÉRATION SUISSE CONFEDERAZIONE SVIZZERA SWISS CONFEDERATION</p> 	
<p>Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt) Informations relatives au transport (mention facultative) Informazioni riguardanti il trasporto (indicazione facoltativa) Particulars of transport (optional declaration)</p>	<p>Ursprungsstaat Pays d'origine Paese d'origine Country of origin</p> <p>Bemerkungen Observations Osservazioni Observations</p>	
<p>Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung Marques, numéros, nombre et nature des colis; désignation des marchandises Marche, numeri, numero e natura dei colli; designazione delle merci Marks, numbers, number and kind of packages; description of the goods</p>	<p>Nettogewicht Poids net Peso netto Net weight kg, l, m³ etc./ecc.</p> <p>Bruttogewicht Poids brut Peso lordo Gross weight</p>	
<p>Die unterzeichnete Handelskammer bescheinigt den Ursprung oben bezeichneter Ware La Chambre de commerce désignée certifie l'origine des marchandises désignées ci-dessus La sottoscritta Camera di commercio certifica l'origine delle merci summenzionate The undersigned Chamber of commerce certifies the origin of the above mentioned goods</p>		

SPECIMEN

Anhang 3
(Art. 12 Abs. 1)

Exporteur (Name, Adresse des Antragstellers)	Nr.			
	BEGLAUBIGUNGSGESUCH			
Empfänger	Für die nachstehend erwähnten Waren wird eine Ursprungsbelegung im Sinne der Verordnung über die Ursprungsbelegung (VUB) bei der			
	beantragt. Ursprungsbelegung			
Angaben über die Beförderung (Ausfüllen freigestellt)	Bemerkungen			
Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Herstellungsangabe	Schweiz-Zolltarifnummer	#	Nettogewicht (kg, l, m ³ usw.)	Wert in sFr.
			Bruttogewicht	Faktura-Endbetrag sFr.
<p>* Ursprungskriterien (zutreffender Buchstabe eintragen) (Rechtsgrundlage siehe Rückseite)</p> <p>1. Selbst hergestellte Waren A Vollständig erzeugte Waren (Art. 7 VUB) B 50%-Kriterium (Art. 8, Abs. 1, Bst. a VUB) C Positionsprüfung (Art. 8, Abs. 1, Bst. b VUB) D Besondere Bestimmungen (Art. 8, Abs. 1, Bst. b Anhang 4 VUB) E Andere nachweisbare Tatsachen in bezug auf die Ware (Art. 5 VUB) Angaben unter Feld „Bemerkungen“ F Veredlungsverkehr (Art. 9 VUB und Art. 4 VEVD)</p> <p>2. Nicht selbst hergestellte Waren G Handelswaren (Art. 5 VEVD bzw. Art. 3 Abs. 4 VUB) (zusätzliche Angaben des Antragstellers unter Ziff. 2, Rückseite)</p> <p>3. Zubehör, Ersatzteile und Werkzeugausstattungen zu Waren der Kapitel 84 bis 92 des schweizerischen Gebrauchszolltarifs H Lieferung zusammen mit Waren der Kapitel Nr. 84–92 (Art. 9 Abs. 1 und 3 VUB, Art. 5 VEVD) I Lieferung für bereits gelieferte Waren der Kapitel 84–92 (Art. 9 Abs. 2 und 3 VUB, Art. 5 VEVD) (zusätzliche Angaben und Erklärung des Antragstellers unter Ziffer 3, Rückseite)</p>		<p>Der Antragsteller bestätigt hiermit, volle Kenntnis der auf der Rückseite aufgeführten Erklärungen zu haben. Er erklärt gleichzeitig, diese Angaben gegebenenfalls vervollständigt zu haben.</p> <p>Ort und Datum:</p> <p>Ref.:</p>		
		Stempel und Unterschrift des Antragstellers:		

bitte wenden

Anhang 3
(Fortsetzung)

Erklärung des Antragstellers:

1. Selbst hergestellte Waren:

Der Antragsteller bestätigt hiermit, dass die Waren durch ihn vollständig erzeugt oder genügend be- oder verarbeitet wurden. Die Vorschriften der Verordnung vom 4. Juli 1984 über die Ursprungsbeglaubigung (VUB) und der Verordnung vom 15. August 1984 des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (VEVD) sind gemäss den in der Kolonne (Ursprungskriterien) eingesetzten Kriterien erfüllt.

2. Nicht selbst hergestellte Waren:

Der Antragsteller erklärt hiermit, dass die Waren dieselben sind wie auf den nachstehenden Fakturen/ Ursprungszeugnissen aufgeführt:

Fabrikant oder Lieferant:	Datum der Fakturen bzw. des Ursprungszeugnisses:	Beglaubigt durch:
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Bezieht sich das Beglaubigungsgesuch nur auf einen Teil der in einem einzigen Ursprungsnachweis aufgeführten Warenmenge, so hat der Antragsteller dies auf diesen Ursprungsnachweis zu vermerken.

3. Besondere Erklärungen und Angaben für bereits gelieferte Waren der Kapitel 84 bis 92 (Art. 9 Abs. 2 VUB; Art. 5 Abs. 3 VEVD)

a) (Bei den vorgenannten Waren handelt es sich um wesentliche, zur Instandstellung bestimmte Ersatzteile für _____)

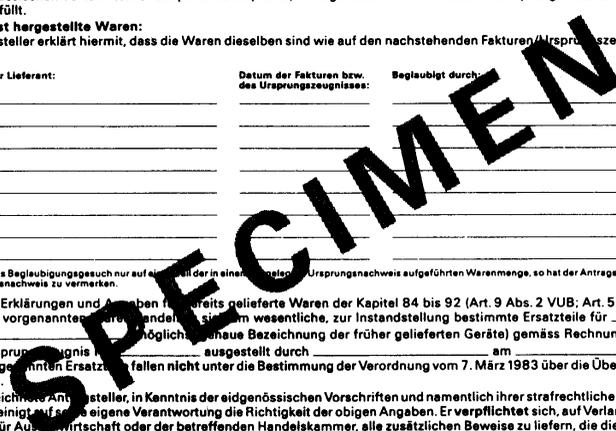
b) (Die vorgenannten Ersatzteile sind möglicherweise genaue Bezeichnung der früher gelieferten Geräte) gemäss Rechnung Nr. _____

und Ursprungszeugnis _____ ausgestellt durch _____ am _____.

b) (Die vorgenannten Ersatzteile fallen nicht unter die Bestimmung der Verordnung vom 7. März 1983 über die Überwachung der Einfuhr).

4. Der unterzeichnete Antragsteller, in Kenntnis der eidgenössischen Vorschriften und namentlich ihrer strafrechtlichen Bestimmungen, bescheinigt auf seine eigene Verantwortung die Richtigkeit der obigen Angaben. Er verpflichtet sich, auf Verlangen des Bundesamtes für Außenwirtschaft oder der betreffenden Handelskammer, alle zusätzlichen Beweise zu liefern, die diese im Zusammenhang mit der erteilten Ursprungsbeglaubigung verlangen, sowie gegebenenfalls der Einsichtnahme in die entsprechenden Geschäfts- und Fabrikationsunterlagen, welche die beglaubigte Ware betreffen, zuzustimmen.

Er erklärt ferner, für die Waren nicht schon um ein gleiches Dokument nachgesucht zu haben und verpflichtet sich, die beglaubigten Dokumente zurückzugeben, falls diese aus irgendeinem Grunde nicht benötigt werden.



Anhang 4²⁷
(Art. 8 Abs. 1 Bst. b)

Fertigprodukt**Verwendete Vormaterialien
ausländischen Ursprungs**

Tariffum- mer ²⁸	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitung von Vormaterialien ohne Ursprungeigenschaft, die Ursprung verleihen
Kap. 28–39	Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien	Chemische Umwandlungen; ande- re Bearbeitungen oder Verarbei- tungen, die zu einem qualitativ neuartigen Produkt führen. ^{a)}
3105	Düngmittel, mineralische oder chemische, die zwei oder drei der düngenden Elemente Stickstoff, Phosphor und Kalium enthalten; andere Düngmittel; Erzeugnisse dieses Ka- pitels in Tabletten oder ähnlichen Formen, oder in Packungen mit einem Bruttoge- wicht von nicht mehr als 10 kg	Herstellung unter Verwendung von Waren, deren Wert 50% des Aus- fuhrpreises der Fertigware nicht übersteigen.
3808	Insekticide, Rodenticide, Fungicide, Herbi- cide, Keimhemmungsmittel und Pflanzen- wuchsregulatoren, Desinfektionsmittel und ähnliche Erzeugnisse, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder in Form von Zubereitungen oder Waren, wie Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger	Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 60% des Aus- fuhrpreises der Fertigware nicht übersteigen.

a) Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien sind genügend bearbeitet oder verarbeitet, wenn

- der Arbeitsprozess zu einer chemischen Umwandlung führt oder
- das entstandene Produkt qualitativ andere Eigenschaften aufweist als die enthal-
tenen Einsatzprodukte.

Für den Nachweis der chemischen Umwandlung genügt es, dass in der chemischen Struk-
tur des durch Umwandlung gewonnenen Produktes Moleküle der eingeführten oder dieser
äquivalenten Ausgangssubstanz nachgewiesen oder formelmässig dargestellt werden kön-
nen.

Für die Auslegung des Begriffs «qualitativ neuartig» sind folgende Richtlinien anzu-
wenden:

- Das gewonnene Produkt hat neue Merkmale oder neue Eigenschaften oder ermög-
licht aufgrund seiner spezifischen Beschaffenheit neue Anwendungen;
- Massstab für die qualitative Veränderung ist auch ein besonderer unternehmeri-
scher Aufwand (Art, Umfang und Komplexität der Arbeitsvorgänge, der dafür er-
forderliche Arbeitsaufwand, die eigene geistige Leistung und Fertigkeit sowie die
mit der Herstellung verbundenen technischen Anlagen).

Besondere Fälle, die bei Anwendung dieser Richtlinien zu Schwierigkeiten führen, ent-
scheidet das seco gemäss Artikel 16 Absatz 3.

²⁷ Fassung gemäss Ziff. II der V vom 30. Nov. 1987 (AS 1987 2675). Bereinigt gemäss
Ziff. III der V vom 18. Aug. 1993 (AS 1993 2429).

²⁸ SR 632.10 Anhang

Fertigprodukt

**Verwendete Vormaterialien
ausländischen Ursprungs**

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitung von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen
3809	Appretur- oder Ausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und zubereitete Beizmittel) der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50% des Ausführpreises der Fertigware nicht übersteigen.
ex 3823	<p>Zubereitete Bindemittel für Giessereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschliesslich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zubereitete Bindemittel für Giessereiformen oder -kerne basierend auf natürlichen Harzen – Fuselöle und Dippelöl – Naphthensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze; Ester der Naphthensäuren – Sulfonaphthensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze; Ester der Sulfonaphthensäuren – Petroleumsulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Äthanolamine; thiophenhaltige Sulfosäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze – Ionenaustauscher – Absorbentien zum Vervollständigen des Vakuums in elektrischen Röhren – Gasreinigungsmasse – Sorbit, ausgenommen Sorbit der Nr. 2905 – Ammoniakwasser oder Rohammoniak, das beim Reinigen von Leucht- oder Kokereigas anfällt – Mischungen von Salzen mit verschiedenen Anionen 	Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50% des Ausführpreises der Fertigware nicht übersteigen.

Fertigprodukt**Verwendete Vormaterialien
ausländischen Ursprungs**

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
	<ul style="list-style-type: none"> – Kopierpasten auf der Grundlage von Gelatine, auch auf Papier- oder Textilterlagen – Zeolithe, künstliche (Molekularsiebe), rein oder gemischt mit Silicagelan 	
ex 5003	Kammzüge	Bleichen, Färben ²⁹ oder Bedrucken von Kammzügen
ex 5105		
ex 5203		
ex 5301		
ex 5302		
ex 5303		
ex 5304		
ex 5305		
ex 5506		
ex 5507		
ex 5004	Zwirne, umspinnene oder umzwirnte Garne	Zwirnen oder Umspinnen oder Umzwirnen von Garnen
ex 5005		
ex 5006		
ex 5106		
ex 5107		
ex 5108		
ex 5109		
ex 5110		
5204		
ex 5205		
ex 5206		
ex 5207		
ex 5306		
ex 5307		
ex 5308		
5401		
ex 5402		
ex 5403		
ex 5404		
ex 5405		
ex 5406		
5508		
ex 5509		
ex 5510		
ex 5511		
ex 5604		
ex 5605		
ex 5606		

²⁹ Als nicht ursprungsbegründend gelten jedoch oberflächliche Bearbeitungen wie Schnellbleichen, Auswaschen, Anfärben usw.

Fertigprodukt		Verwendete Vormaterialien ausländischen Ursprungs
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
ex 5007	Entbastete Naturseidengewebe	Entbasten und Endveredelung von Naturseidengeweben
ex 5402	Texturierte synthetische Filamentgarne	Texturieren synthetischer Filamentgarne
ex 5004	Geblichte oder mercerisierte oder gefärbte oder bedruckte Garne oder Zwirne	Bleichen oder Mercerisieren oder Färben ³⁰ oder Bedrucken von Garnen oder Zwirnen
ex 5005		
ex 5006		
ex 5106		
ex 5107		
ex 5108		
ex 5109		
ex 5110		
ex 5204		
ex 5205		
ex 5206		
ex 5207		
ex 5306		
ex 5307		
ex 5308		
ex 5401		
ex 5402		
ex 5403		
ex 5404		
ex 5405		
ex 5406		
ex 5508		
ex 5509		
ex 5510		
ex 5604		
ex 5605		
ex 5606		
ex 5007	Geblichte oder gefärbte oder bedruckte Flächengebilde (Gewebe, gewirkte oder gestrickte Stoffe, Samt, Plüsch, Tülle, Netzstoffe)	Bleichen oder Färben ³¹ oder Bedrucken von Flächengebilden mit oder ohne gleichzeitiger Endbearbeitung
ex 5111		
ex 5112		
ex 5113		
ex 5208		

³⁰ Als nicht ursprungsbegründend gelten jedoch oberflächliche Bearbeitungen wie Schnellbleichen, Auswaschen, Anfärben usw.

³¹ Als nicht ursprungsbegründend gelten jedoch oberflächliche Bearbeitungen wie Schnellbleichen, Auswaschen, Anfärben usw.

Fertigprodukt**Verwendete Vormaterialien
ausländischen Ursprungs**

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
ex 5209		
ex 5210		
ex 5211		
ex 5212		
ex 5309		
ex 5310		
ex 5311		
ex 5407		
ex 5408		
ex 5512		
ex 5513		
ex 5514		
ex 5515		
ex 5516		
ex 5801		
ex 5802		
ex 5803		
ex 5804		
ex 5809		
ex 5811		
ex 5911		
ex 6001		
ex 6002		
ex 5208	Baumwollgewebe mit Daunendichtveredelung	Daunendichtbehandlung und Endveredelung von Baumwollgeweben
ex 5209		
ex 5210		
ex 5211		
ex 5212		
ex 5602	Imprägnierte oder bestrichene oder überzogene oder geschichtete Filze und Vliesstoffe	Imprägnieren oder Bestreichen oder Überziehen oder Beschichten von Filzen und Vliesstoffen
ex 5603		
ex 7106	Edelmetalle aus Halbzeug oder in Form von Pulver	Herstellen aus nichtbearbeiteten Edelmetallen
ex 7108		
ex 7110		
7209	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl oder rostfreiem Stahl, kalt geformt oder kalt nachgearbeitet	Querschnittsverändernde und/oder querschnittsvermindernde Kaltverformung wie Kaltziehen, Kaltwalzen, Spalten
ex 7211		
ex 7219		
ex 7220		
ex 7225		
ex 7226		

Fertigprodukt		Verwendete Vormaterialien ausländischen Ursprungs
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitung von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen
ex 7213	Walzdraht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl oder aus rostfreiem Stahl oder anderem legierten Stahl, kalt geformt oder kalt nachgearbeitet	Querschnittsverändernde und/oder querschnittsvermindernde Kaltverformung wie Kaltziehen, Kaltwalzen
ex 7221		
ex 7227		
ex 7215	Stabeisen oder Stabstahl, legiert oder nicht legiert, kalt geformt oder kalt nachgearbeitet	Querschnittsverändernde und/oder querschnittsvermindernde Kaltverformung wie Kaltziehen, Kaltwalzen
ex 7222		
ex 7228		
ex 7216	Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl oder rostfreiem Stahl oder anderem legierten Stahl, kalt geformt oder kalt nachgearbeitet	Querschnittsverändernde und/oder querschnittsvermindernde Kaltverformung wie Kaltziehen, Kaltwalzen, Rollen (rollforming, Abkant)
ex 7222		
ex 7228		
ex 7217	Draht aus Eisen oder Stahl oder rostfreiem Stahl oder anderem legierten Stahl, kalt geformt oder kalt nachgearbeitet	Querschnittsverändernde und/oder querschnittsvermindernde Kaltverformung wie Kaltziehen, Kaltwalzen, Rollen
ex 7223		
ex 7229		
ex 7228	Hohlbohrstäbe aus nicht legiertem Stahl, kalt geformt oder kalt nachgearbeitet	Querschnittsverändernde und/oder querschnittsvermindernde Kaltverformung wie Kaltziehen
ex 7301	Spundwände aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt, kalt geformt oder kalt nachgearbeitet	Querschnittsverändernde und/oder querschnittsvermindernde Kaltverformung wie Kaltziehen, Kaltwalzen, Rollen (rollforming, Abkant)
ex 7601	Aluminium in Rohform	Herstellen durch thermische oder elektrolytische Behandlung von nicht legiertem Aluminium
7606	Bleche und Bänder aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm	Herstellen aus Vorwalzbändern aus Aluminium
ex 8482	Wälzlager (Kugel-, Rollen- und Nadellager) montiert	Wärmebehandlung (Härten) und Schleifen der Innen- und Ausserringe sowie Montage der Wälzlager
ex 8545	Elektroden aus Graphit für elektrische Öfen, Schweißapparate oder Elektrolyseanlagen	Umwandlung amorpher Kohle zu Graphit auf elektrothermischem Wege

Fertigprodukt		Verwendete Vormaterialien ausländischen Ursprungs
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitung von Vormaterialien ohne Ursprungeigenschaft, die Ursprung verleihen
ex ch. 91	Uhren, ausgenommen Waren der Nrn. 91.01, 91.02, 91.06, 91.07 und 91.08	Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Gesamtwert 50% des Ausführpreises der Fertigware nicht übersteigt
91.01	Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschliesslich Stoppuhren vom gleichen Typ), mit Gehäuse aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	Herstellen unter Verwendung von in der Schweiz zusammengesetzten Uhrwerken der Nr. 91.08, bei welchen der Wert aller verwendeten Materialien 50 % des Uhrwerkes nicht übersteigt.
91.02	Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschliesslich Stoppuhren vom gleichen Typ), andere als solche der Nr. 91.01	Herstellen unter Verwendung von in der Schweiz zusammengesetzten Uhrwerken der Nr. 91.08, bei welchen der Wert aller verwendeten Materialien 50 % des Uhrwerkes nicht übersteigt.
9108	Uhrwerke, fertige	Herstellen aus Waren, deren Wert 50% der Fertigware nicht übersteigt.